

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

Dokumentenummer D5432
 Änderungsindex: 00
 Dateiname: D5432 NBS-BT 00.pdf

Erstellt/Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:
Name: B. Hellwig Datum: 28.03.2019	Name: M. Müller Datum: 30.03.2019	Name: B. Hellwig Datum: 01.04.2019
Unterschrift: <i>gez. B. Hellwig</i>	Unterschrift: <i>gez. M. Müller</i>	Unterschrift: <i>gez. B. Hellwig</i>

Änd.-Index	Beschreibung der Änderungen:	Freigabe Datum - Name
00	Inhaltliche Überarbeitung und Neuerstellung im neuen GfE-Dokumentenformat	01.04.2019 - B. Hellwig

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Verzeichnis der Abkürzungen	4
<hr/>	
2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	6
2.1 zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	6
2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	6
2.3 zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	6
2.4 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	6
2.5 zu Punkt 2.5.4 NBS-AT	6
2.6 zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	6
2.7 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	8
2.8 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	8
2.9 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT	8
2.10 zu Punkt 4.1 NBS-AT	8
2.11 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	8
2.12 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT	9
2.13 zu Punkt 5.4 NBS-AT	9
2.14 zu Punkt 5.5.1 NBS-AT	9
2.15 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	9
2.16 zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	9
<hr/>	
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	10
3.1 Allgemeine Beschreibung	10
3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen	10
3.3 Bereitstellung von Betriebsmitteln	10
3.4 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	10

3.5	Besetzung der Betriebsstellen	11
3.6	Notfallmanagement	11
3.7	Bekanntgabe von Änderungen	11
<hr/>		
4	Entgelte	12
4.1	Grundsatz	12
4.2	Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise	12
<hr/>		
5	Zusatz- und Nebenleistungen	13
5.1	Wasserversorgung für Dampflokomotiven	13
5.2	Personaldienstleistungen	13
5.3	Nutzung von Nebenanlagen	13

1 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die GfE die Nutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der GfE sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen GfE und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der GfE und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der GfE und dem Zugangsberechtigten.

1.2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	
Abs.	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GfE	GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH



GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Ein Unternehmen von DBK Historische Bahn e.V. und Förderverein Bw Crailsheim e.V.

Abkürzung	
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1 zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Bei der Infrastruktur handelt es sich um eine öffentliche Serviceeinrichtung, es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Das Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis wird aufgrund des dem EIU entstehenden Personalaufwands ermittelt. Der Kostensatz ist der Liste der Entgelte zu entnehmen.

2.3 zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Bei der Infrastruktur handelt es sich um eine öffentliche Serviceeinrichtung, es gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.4 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Über die in 2.4.1 NBA-AT beschriebenen Anforderungen hinaus sind keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

2.5 zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Das EIU kann bestimmte Arten der Sicherheitsleistung, wie z. B. die Verpfändung beweglicher Sachen, generell ausschließen.

2.6 zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

EIU können auch langlaufende Verträge über die Nutzung von Serviceeinrichtungen schließen und weitere Zugangsberechtigte unter Hinweis auf bereits geschlossene Vereinbarungen ablehnen. Wird der Antrag eines EVU auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung durch das EIU mit der Begründung abgelehnt, die Kapazität sei aufgrund bestehender Verträge erschöpft, verletzt diese Entscheidung nicht das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang nach § 14 Abs. 1 Satz 1



GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Ein Unternehmen von DBK Historische Bahn e.V. und Förderverein Bw Crailsheim e.V.

AEG a. F. (jetzt: § 10 Abs. 1 bis 4 ERegG), sondern ist hinreichend sachlich gerechtfertigt. In einem solchen Fall bietet § 14f Abs. 3 Nr. 1 AEG a.F. (jetzt: § 73 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ERegG) der Bundesnetzagentur keine Grundlage, das EIU zu verpflichten, den Zugang zur Serviceeinrichtung zu eröffnen. Das EIU ist gesetzlich nicht ermächtigt zu ermitteln, ob Optimierungspotenziale bei der Inanspruchnahme vertraglich eingeräumter Nutzungsrechte durch ein EVU bestehen, und gegebenenfalls freie Kapazitäten unter Eingriff in vertragliche Rechte dieses Unternehmens an Konkurrenten zu vergeben (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2012 – 13 B 600/12). § 10 Abs. 3, 5 und 6 EIBV (jetzt: § 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 ERegG) enthalten kein Gebot zur nachträglichen Optimierung bereits geschlossener Verträge (VG Köln, Beschluss vom 26.04.2012 – 18 L 477/12).

Etwaigen „Blockadebestellungen“ könnte durch das besondere Kündigungsrecht nach § 12 EIBV (jetzt: § 60 Abs. 2 f. ERegG) entgegengewirkt werden (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2012 – 13 B 598/12, Rn. 11). Allerdings sieht – anders als früher § 12 EIBV – § 60 ERegG ein gesetzliches Kündigungsrecht nur noch für Betreiber der Schienenwege vor. Betreiber von Serviceeinrichtungen sollten sich daher bei Abschluss langlaufender Verträge einen Vorbehalt ausbedingen, demzufolge sie gegenüber dem Hauptnutzer berechtigt sind, bei freien bzw. ungenutzten Kapazitäten Drittnutzer zuzulassen. Es könnte so ein Ausgleich zwischen dem Interesse des Hauptnutzers an Planungssicherheit und den Belangen des Gelegenheitsverkehrs geschaffen werden.

Der Hauptnutzer könnte hieran ein Interesse haben, wenn ihm das von Drittnutzern vereinbarte Nutzungsentgelt zugutekäme. Das EIU hätte keinen direkten wirtschaftlichen Vorteil. Es könnte lediglich seinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bepreisen. Die Bemessung des erhöhten Verwaltungsaufwands wäre gegebenenfalls der Bundesnetzagentur plausibel darzulegen. Aus Sicht des EIU könnte eine solche Verfahrensweise dazu beitragen, seine Abhängigkeit von einem einzelnen Nutzer zu minimieren. Insgesamt könnte die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene gestärkt werden. Ein wirtschaftlicher Vorteil könnte sich für das EIU mittelbar z. B. dann ergeben, wenn Drittnutzer zugleich weitere Serviceeinrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen möchten oder wenn notwendige Überführungsfahrten gesondert bepreist werden können.

Im Übrigen sind Fälle denkbar, in denen die längerfristige Vergabe von Infrastrukturkapazität an nur einen oder wenige Nutzer diskriminierende Wirkung entfalten kann. Dies könnte etwa dann anzunehmen sein, wenn die längerfristige Vergabe zu einer Verdrängung von Marktsegmenten führt. Indizien hierfür können neben der aktuellen bzw. vorhersehbaren Nachfragesituation der Umfang der Vergabe von Kapazität – nur Teilvergabe oder Vergabe der gesamten Kapazität – einer Serviceeinrichtung und die Laufzeit des Vertrages sein. Zu berücksichtigen sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalles. Der Betreiber der Serviceeinrichtung hat hier eine Abwägung vorzunehmen, die durch die Bundesnetzagentur überprüft werden kann.

2.7 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen der GfE gelten jeweils die GfE-Arbeitsanweisungen „AA4401 Eisenbahnbetrieb Bw Crailsheim“ bzw. „AA4402 Eisenbahnbetrieb Gbf Schorndorf“. Diese stehen auf der GfE-Homepage www.gfe-mbh.eu zum Download zur Verfügung.

In den genannten Arbeitsanweisungen sind auch die mitgeltenden, allgemein für den Betrieb auf öffentlichen Infrastrukturen nichtbundeseigener Eisenbahn gültigen Vorschriften aufgeführt. Diese Regelwerke können bezogen werden über:

- DB Kommunikationstechnik GmbH, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Fax (07 21) 938-55 09 oder dzd-bestellservice@deutschebahn.com
- Flöttmann-Verlag, Postfach 16 53, 33246 Gütersloh
Tel. (0 52 41) 86 08-22, Fax (0 52 41) 86 08-29.

2.8 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen der GfE mbH sind in elektronischer Form an die Adresse infrastrukturzugang@gfe-mbh.eu zu richten, die Nutzung eines Formvordrucks ist nicht vorgesehen.

2.9 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Die Entscheidung zur Annahme des Antrags auf Nutzung der GfE-Serviceeinrichtungen erfolgt in diesem Fall nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

2.10 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Entgeltgrundsätze sowie die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der GfE sind unter Punkt 3 ausführlich dargestellt.

2.11 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Ansprechpartner für Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen, als Unfallmeldestelle des EIU sowie für allgemeine Auskünfte und den Bezug der Regelwerke:



GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Ein Unternehmen von DBK Historische Bahn e.V. und Förderverein Bw Crailsheim e.V.

GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH
Horaffenstr. 32
74564 Crailsheim

Fax (0 32 12) 3 03 80-19
E-Mail: gf@gfe-mbh.eu

Tel.: (01 71) 480 69 19 (Bert Hellwig, EBL)
(01 60) 808 57 31 (Markus Müller, öBL)

2.12 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Die Regelungen für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen trifft im jeweiligen Einzelfall die Unfallmeldestelle des EIU.

2.13 zu Punkt 5.4 NBS-AT

Die Legitimation des Personals des EIU erfolgt durch die gemäß 5.1.3 NBS-AT genannten Ansprechpartner.

2.14 zu Punkt 5.5.1 NBS-AT

Die Legitimation des Personals des EIU erfolgt durch die gemäß 5.1.3 NBS-AT genannten Ansprechpartner.

2.15 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die Information über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen erfolgt vom EIU an den jeweiligen Ansprechpartner des EVU gemäß 5.1.3. NBS-AT.

2.16 zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unberührt.

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

Die GfE betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf Fahrzeuge des Güter- und Reisezugverkehrs ausgelegt sind.

3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Von der GfE werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in den GfE-Arbeitsanweisungen „AA4401 Eisenbahnbetrieb Bw Crailsheim“ und „AA4402 Eisenbahnbetrieb Gbf Schorndorf“ aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten.

Gleislagepläne sind in den erwähnten Arbeitsanweisungen enthalten.

3.3 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Schlüssel) werden, sofern für die Betriebsabwicklung erforderlich, dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der GfE zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die GfE Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der GfE vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.4 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die jeweilige Arbeitsanweisung der GfE in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.5 Besetzung der Betriebsstellen

Eine Besetzung von Betriebsstellen ist zur Nutzung der Serviceeinrichtungen in der Regel nicht notwendig. Wird dennoch vom EVU eine außerplanmäßige Besetzung der Betriebsstelle angefordert, werden die entstehenden Kosten dem EVU in Rechnung gestellt. Näheres ist unter Punkt 5.2 der NBS-BT geregelt.

Eine Ausnahme bildet hierbei die Bedienung der Drehscheibe im Bw Crailsheim, die durch entsprechend eingewiesenes Personal, in der Regel Personal des EIU, erfolgt. Hierbei sind die Personalkosten in den Benutzungsgebühren der Drehscheibe enthalten.

3.6 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der GfE die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die GfE die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der GfE mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.7 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch die GfE frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

4 Entgelte

4.1 Grundsatz

Die für die Benutzung der Serviceeinrichtung zu entrichtenden Entgelte sind der Liste der Entgelte zu entnehmen, die sich auf der Webseite www.gfe-mbh.eu unter dem Reiter der jeweiligen Infrastruktur befinden.

4.2 Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.

Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der max. Nutzlänge des jeweiligen Gleises oder Gleisabschnitts. Dieses wird für den gesamten Anmeldezeitraum bei der Berechnung zugrunde gelegt, unabhängig von der Belegung. Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird für jeden vollständigen Monat ein Entgelt pro Monat, für jeden unvollständigen Monat ein Entgelt pro Kalendertag berechnet. Diese sind in der Liste der Entgelte enthalten.

Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

Stornierungskosten

Für die Stornierung einer bestellten Anlagennutzung wird von der GfE ein Stornierungsentgelt nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Nutzung (in Kalendertagen)	Stornokosten vom Nutzungspreis
größer oder gleich 7	10 %
kleiner 7 bis 1	25 %
kleiner 1	75 %

5 Zusatz- und Nebenleistungen

5.1 Wasserversorgung für Dampflokomotiven

Das Fassen von Wasser für Dampflokomotiven ist in Crailsheim mit Hilfe eines mitgeführten Standrohrs möglich.

In Schorndorf ist dies nur nach vorheriger Absprache aus einem bereitgestellten Vorratswagen möglich.

Das Entgelt für die Wasserversorgung ist in der Liste der Entgelte enthalten. Da die tatsächlich entnommene Menge nicht zuverlässig ermittelbar ist, wird jeweils pauschal das max. Fassungsvermögen der Lok oder des mitgeführten Wasserwagens zur Berechnung des Entgelts herangezogen

5.2 Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz) werden pro Personalviertelstunde berechnet. Der Preis pro Personalviertelstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

5.3 Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Ladestraßen oder Abstellflächen ohne Schienen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.